

<h1>Frank Hartmann</h1> <p>Rechtsanwalt</p> <p>Fachanwalt für Arbeitsrecht Fachanwalt für Miet- u. Wohnungseigentumsrecht</p> <p>E-Mail: kanzlei@rae-hartmann.de</p> <p>www.fulda-fachanwalt.de</p> 		<h1>Julia Heieis</h1> <p>Rechtsanwältin</p> <p>Fachanwältin für Strafrecht Fachanwältin für Verkehrsrecht Mediatorin</p> <p>E-Mail: heieis@rae-hartmann.de</p> <p>Unsere App auf Ihrem Smartphone</p> 
	<p>Am Sand 6 36100 Petersberg Tel.: 0661 6 98 19 Fax: 0661 6 10 89</p>	

Hundehaltung in einer WEG-Anlage

Die Haltung von Hunden führt unter Wohnungseigentümern immer wieder zu Streitigkeiten.

In der Teilungserklärung kann eine Hundehaltung untersagt sein.

Durch einen Beschluss auf einer Eigentümerversammlung kann ein wirksames Haltungsverbot beschlossen werden, wenn es sachliche Ausnahmen gibt, auf die sich ein möglicher Hundehalter beziehen kann (Blindenhund, Therapiehund).

Auch kann wirksam beschlossen werden, dass jede Hundehaltung eines positiven Mehrheitsbeschlusses der Eigentümerversammlung bedarf.

Wirksam kann aber auf jeden Fall ein Leinenzwang im Haus und auf dem Grundstück.